



Brüssel, den 23. November 2021
(OR. en, fr, de)

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0374(COD)**

13801/21
ADD 2

CODEC 1456
COMPET 801
MI 830
RC 44
TELECOM 412

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	13192/21
Nr. Komm.dok.:	14172/20 + ADD 1-4 - COM(2020) 842 final
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) – Allgemeine Ausrichtung – <i>Erklärung der luxemburgischen Delegation</i> – <i>Erklärung der deutschen Delegation</i>

Die Delegationen erhalten anbei

- eine Erklärung der luxemburgischen Delegation
- eine Erklärung der deutschen Delegation

zu dem oben genannten Thema im Hinblick auf die Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 25. November 2021.

**VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG ÜBER BESTREITBARE UND FAIRE
MÄRKTE IM DIGITALEN SEKTOR (GESETZ ÜBER DIGITALE MÄRKTE) –
ALLGEMEINE AUSRICHTUNG**

Erklärung Luxemburgs zum „Gesetz über digitale Dienste“ und zum „Gesetz über digitale Märkte“

Mit den Vorschlägen für das Gesetz über digitale Dienste („DSA“) und das Gesetz über digitale Märkte („DMA“) wird darauf abgezielt, einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt sowohl für gewerbliche Nutzer als auch für Verbraucher zu schaffen, indem ein harmonisierter Rechtsrahmen eingeführt wird, um das Online-Umfeld sicherer zu gestalten und einen fairen Wettbewerb in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten.

Luxemburg unterstützt nachdrücklich das Ziel der Einführung eines klaren und kohärenten Rahmens, um die derzeitige rechtliche Fragmentierung zu überwinden, die auf unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften in den Bereichen des DSA und des DMA zurückzuführen ist.

Luxemburg kann somit das im Rat ausgehandelte und vom slowenischen Vorsitz vorgeschlagene Kompromisspaket, das alle erforderlichen Elemente enthält, um eine zufriedenstellende Einigung mit dem Europäischen Parlament zu erzielen, unterstützen.

Im Verlauf der Verhandlungen wird Luxemburg aufmerksam darauf achten, dass die Vorzüge einer größtmöglichen Harmonisierung, gegebenenfalls gekoppelt mit einer gegenseitigen Anerkennung, in den Texten erhalten bleiben oder sogar verstärkt werden, sowie darauf, dass keine neuen Ausnahmeregelungen, Möglichkeiten der Überregulierung („Gold-Plating“) oder sonstigen Flexibilitäten für die nationalen Gesetzgeber oder die nationalen Behörden aufgenommen werden. Wir werden außerdem darauf bestehen, dass die ehrgeizigen Ziele der Vorschläge der Europäischen Kommission in Bezug auf die Voraussetzungen für ein sicheres Online-Umfeld und den fairen und wettbewerbsorientierten Marktzugang beibehalten werden.

Das „Gesetz über digitale Dienste“

Ein europäischer Ansatz ist unerlässlich, um ein hohes Niveau an Online-Sicherheit zu erreichen. Luxemburg unterstützt die mit der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr festgelegten Grundsätze, insbesondere das Ursprungslandprinzip, das ein wesentlicher Faktor für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ist und garantiert, dass Unternehmen sich nicht an 27 verschiedene nationale Gesetzgebungen anpassen müssen. Dies wäre für kleinere Unternehmen ein unmögliches Unterfangen und hätte eine wesentliche abschreckende Wirkung auf den grenzüberschreitenden Absatz. Diesem Ansatz wird in der vom slowenischen Vorsitz vorgelegten allgemeinen Ausrichtung entsprochen, und er muss unbedingt beibehalten werden.

Gleichermaßen bekräftigt Luxemburg in Bezug auf die Durchsetzung die Notwendigkeit von Kohärenz und Einheitlichkeit bei der Anwendung der Vorschriften, damit Rechtssicherheit für alle betroffenen Akteure gewährleistet wird. Die Harmonisierung ist von größter Bedeutung nicht nur für die materiellrechtlichen Vorschriften an sich, sondern auch für deren Auslegung und Anwendung. Digitale Dienste haben naturgemäß grenzübergreifenden Charakter. Es wäre somit kontraproduktiv, wenn in einem bestimmten Fall 27 Behörden gleichzeitig damit beauftragt wären, für die Anwendung der Vorschriften des DSA zu sorgen. Luxemburg begrüßt, dass das Land der Niederlassung des Vermittlers in der Regel für die Durchsetzung der harmonisierten Vorschriften des DSA zuständig bleibt, insbesondere dank einer engeren Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission – außer im Fall sehr großer Akteure.

Aufgrund ihres gesamteuropäischen Charakters begrüßt Luxemburg in der Tat die Übertragung ausschließlicher Befugnisse auf die Europäische Kommission in Bezug auf systemische grenzübergreifende Fragen im Zusammenhang mit sehr großen Online-Plattformen, wie sie im Kompromisstext des slowenischen Vorsitzes vorgeschlagen ist. Diese Lösung entspricht – genau wie die Durchsetzung auf der Grundlage des Niederlassungslands – der Logik einer einheitlichen Anwendung. Dieses System spiegelt ferner den im Rahmen des DMA gewählten Ansatz wider, bei dem die Kommission über ausschließliche Exekutivbefugnisse gegenüber den großen Online-Gatekeepern verfügt.

Schließlich unterstützt Luxemburg nachdrücklich den horizontalen Charakter des DSA, das auf alle Arten von Vermittlern sowie auf alle Arten illegaler Inhalte Anwendung findet – es sei denn, es bestehen spezifischere Vorschriften auf EU-Ebene. Wir warnen vor einer Überfrachtung des DSA, indem versucht würde, alle Probleme im Zusammenhang mit digitalen Diensten zu regeln, da bereits zahlreiche sektorbezogene Initiativen bestehen oder in Ausarbeitung sind¹. Das DSA bewegt sich nicht in einem rechtlichen Vakuum, und es gibt zahlreiche europäische Rechtsvorschriften, von denen einige erst kürzlich angenommen wurden, die auch für Online-Vermittler gelten. Luxemburg wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass vermieden wird, in anderen Politikbereichen entstandene Debatten in das DSA aufzunehmen, damit praxisbezogene Vorschriften erhalten bleiben und die Chancen einer raschen Annahme durch die beiden Gesetzgeber maximiert werden.

Das „Gesetz über digitale Märkte“

Luxemburg unterstützt uneingeschränkt die Ziele des DMA in Bezug auf die Schaffung fairer Märkte durch das Verbot unlauterer Verhaltensweisen seitens beherrschender Online-Plattformen. Kleine und mittelgroße Plattformen müssten in der Lage sein, im Wettbewerb mit den großen Gatekeepern zu bestehen, damit sie ihre Dienste grenzübergreifend anbieten können und den Binnenmarkt uneingeschränkt nutzen können. Dies wird den europäischen Verbrauchern zugutekommen, die damit über eine größere Auswahl an Angeboten zu besseren Bedingungen verfügen.

In der vom slowenischen Vorsitz erstellten allgemeinen Ausrichtung wird diesen Zielen Rechnung getragen, und gleichzeitig wird das Ziel der Harmonisierung gewahrt, insbesondere durch die Präzisierung und die Beschränkung des Ermessensspielraums der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Erlass von Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene. Nur ein gemeinsamer europäischer Ansatz kann der Macht der Gatekeeper im gesamten Binnenmarkt entgegenzutreten. Luxemburg wird sehr aufmerksam darauf achten, dass diese Ziele nicht abgeschwächt werden, insbesondere die horizontalen Bestimmungen, mit denen präzisiert wird, dass das DMA Vorrang vor dem nationalen Recht hat (z. B. Artikel 1 Absatz 5).

¹ Verordnung über terroristische Online-Inhalte, Urheberrechtsrichtlinie, Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste oder Vorschlag für eine Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit – um nur einige zu nennen.

Protokollerklärung der geschäftsführenden Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Verordnung für bestreitbare und faire digitale Märkte (Digital Markets Act, DMA)

Deutsche Sprachfassung

Deutschland unterstützt den Vorschlag der Präsidentschaft zur Erreichung der allgemeinen Ausrichtung im Rat für Wettbewerbsfähigkeit am 25. November 2021. Allerdings sind bei den anstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament Schritte nötig, um das Ziel eines effektiven Regelwerks und seiner effektiven Durchsetzung zu erreichen. Folgende Punkte möchten wir nochmals unterstreichen:

1. Die angemessene Einbindung der nationalen Wettbewerbsbehörden ist eine wichtige Voraussetzung für die effektive Durchsetzung des Digital Markets Act. Der Text der Präsidentschaft enthält dazu entscheidende Verbesserungen. Diese dürfen in den weiteren Verhandlungen nicht abgeschwächt werden. Dazu gehört auch, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden unter den Voraussetzungen des Art. 1 (6) DMA weiterhin nationales Wettbewerbsrecht anwenden können. Eine Schwächung dieser Zuständigkeit, etwa durch ein – vom IMCO gefordertes – Vetorecht für die Kommission, ist für die Bundesregierung nicht hinnehmbar.
2. Der Adressatenkreis des Digital Markets Act muss hinreichend fokussiert sein und sich auf die größten Gatekeeper beschränken. Dies muss sich im Annex zur Methodologie der Bestimmung aktiver Nutzer zentraler Plattformdienste widerspiegeln. Die sehr weitgehende Definition von aktiven Nutzern von Intermediationsplattformen, nach denen bereits jeder bloße Besucher einer Plattform als aktiver Nutzer gewertet wird, sehen wir kritisch. Dieser Ansatz trägt den verschiedenen Geschäftsmodellen von Intermediationsplattformen nicht ausreichend Rechnung. Hier sind in den anstehenden Trilogon Nachschärfungen notwendig, insbesondere mit Blick auf transaktionsbasierte Plattformen.

3. In der Fusionskontrolle benötigen wir eine Lösung der Aufgreifproblematik für sogenannte Killer Akquisitionen, mit denen Unternehmen potentielle Wettbewerber strategisch aufkaufen. Notwendig ist zudem eine Verschärfung des Fusionskontrollregimes bei Killer Akquisitionen (Beweisanforderungen, Prüfungsmaßstab). Das Europäische Parlament hat mit seinen Vorschlägen das Thema aufgegriffen, es bedarf aber einer differenzierten Lösung.
4. Wir unterstützen das hohe Ambitionsniveau der Verpflichtungen in den Artikeln 5 und 6. In Teilen sehen wir allerdings noch Nachbesserungsbedarf. Wir unterstützen– wie andere Mitgliedstaaten - eine Erweiterung des Anwendungsbereichs von Art. 6 (1) k auf Suchmaschinen und soziale Netzwerke, ein erweiterter Art. 6 (1) k muss aber angemessen ausgestaltet sein. Auch eine Erweiterung der Verbotsklausel von Selbstbegünstigungen beim Ranking in Art. 6 (1) d halten wir für sinnvoll. Zudem sollte klargestellt werden, dass Art. 5 (e) neben den Zahlungsdiensten auch In-App-Bezahlsysteme umfasst.

Wir vertrauen mit Blick auf die anstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament darauf, dass diese Aspekte ernsthaft und sorgfältig erwogen und in die anzustellenden Überlegungen aufgenommen werden.
